

# **Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie der städtischen Versorgungsgebäuden in den Außensportanlagen**

Der Stadtrat der Stadt Neckargemünd hat am 26.07.2011 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung der nachfolgend aufgeführten städtischen Hallen:

- Münzenbachhalle
- Banngartenhalle
- Graf von Lauffen-Halle Dilsberg
- Kirchberghalle Mückenloch
- Sporthalle Waldhilsbach

sowie für folgende städtische Versorgungsgebäude in den Außensportanlagen

- Kurt-Schieck-Stadion
- Elsenzstadion

## **§ 2 Entgelterhebung**

Die Stadt Neckargemünd erhebt für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Hallen und Versorgungsgebäude Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## **§ 3 Entgeltschuldner**

1. Schuldner der Entgelte sind

1.1 Vereine, die die Hallen und Versorgungsgebäude für den Übungs- und Trainingsbetrieb nutzen,

1.2 Vereine und sonstige Nutzer, die die Hallen – soweit zulässig - für sonstige Zwecke nutzen.

2. Ausgenommen von der Entgelterhebung ist die Nutzung der Hallen und Versorgungsgebäude durch die Vereine für Rundenspiele und Wettkämpfe sowie die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen.

## § 4 Entgelterhebung

### 1. Übungs- und Trainingsstunden (§ 3 Ziffer 1.1)

Für die Übungs- und Trainingsstunden (§ 3 Ziffer 1.1) wird die vom Gemeinderat als Prozentsatz festgelegte Beteiligung der Vereine an den Kosten der jeweiligen Gebäudekategorie erhoben, das sind zur Zeit 10%. Grundlage für die Erhebung sind die vom Hauptamt genehmigten Belegungspläne. Als Verrechnungseinheit für die Übungs- und Trainingszeiten wird jeweils eine Zeitstunde mit 60 Minuten zu Grunde gelegt.

<b>Gebäudekategorie I</b>	Durchschnittskosten/ Stunde	Anteil des Vereins/Stunde	Anteil der Stadt/Stunde
Münzenbachhalle je Drittel	36,00 €	3,60 €	32,40 €
Graf von Lauffen- Halle Dilsberg			
Kirchberghalle Mückenloch			

<b>Gebäudekategorie II</b>	Durchschnittskosten/ Stunde	Anteil des Vereins/Stunde	Anteil der Stadt/Stunde
Gymnastikhalle der Münzenbachhalle	20,00 €	2,00 €	18,00 €
Neue Banngartenhalle			

<b>Gebäudekategorie III</b>	Durchschnittskosten/ Stunde	Anteil des Vereins/Stunde	Anteil der Stadt/Stunde
Sporthalle Waldhilsbach	17,00 €	1,70 €	15,30 €
Alte Banngartenhalle			

<b>Gebäudekategorie IV</b>	Durchschnittskosten/ Stunde	Anteil des Vereins/Stunde	Anteil der Stadt/Stunde
Versorgungsgebäude Kurt-Schieck-Stadion	16,00 €	1,60 €	14,40 €
Versorgungsgebäude Elsenzstadion	15,00 €	1,50 €	13,50 €

## 2. Nutzung der Hallen für sonstige Zwecke (§ 3 Ziffer 1.2)

Für die Nutzung der Hallen für sonstige Zwecke (§ 3 Ziffer 1.2) werden folgende Entgelte festgesetzt:

### 2.1 Entgelterhebung für sonstige Nutzungen

		<b>Überörtlicher Veranstalter bzw. Verband</b>	<b>Örtlicher Verein</b>
<b>Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art</b>	ohne Eintritt und ohne Bewirtung	kostenpflichtig	kostenfrei (*)
	ohne Eintritt und mit Bewirtung	kostenpflichtig	kostenfrei (*), (**)
	mit Eintritt und ohne Bewirtung	kostenpflichtig	kostenfrei (*)
	mit Eintritt und mit Bewirtung	kostenpflichtig	Kostenpflichtig (**)

(\*) Unabhängig von der kostenfreien Zurverfügungstellung der Halle hat der Verein die Kosten der Reinigung der Halle nach örtlicher Vorgabe zu tragen, sofern er die Reinigung nicht in Eigenregie durchführt oder dies aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung bzw. der Pflegeanleitung für den Hallenboden ausgeschlossen ist.

(\*\*) Für die Küchennutzung wird ein pauschales Entgelt erhoben. Die Kosten der Reinigung der Halle hat der Verein nach örtlicher Vorgabe zu tragen. (siehe Regelung (\*))

### 2.2 Entgelthöhe

<b>Halle</b>	<b>Entgelt pro Tag</b>	<b>Zusatzentgelt für Reinigung</b>	<b>Zusatzentgelt für Küchennutzung</b>
Münzenbachhalle	100 € je Drittel	35 € je Drittel	entfällt
Graf von Lauffen-Halle Dilsberg	150 €	50 €	50 €
Kirchberghalle Mückenloch			
Banngartenhalle	100 €	50 €	entfällt
Sporthalle Waldhilsbach	100 €	35 €	35 €

Bei einer Überlassungsdauer von mehr als einem Tag verringert sich das Entgelt für den zweiten und jeweiligen weiteren Tag um 50% der o.g. Beträge.

Das Entgelt beinhaltet alle sonstigen Nebenkosten. Ausgenommen ist im Falle der neuen Banngartenhalle das Auslegen der Schutzbelagmatten.

### **3. Zeitpunkte der Entgelterhebung**

Die Erhebung der Nutzungsentgelte nach § 4 Ziffer 1 erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Die Erhebung der Nutzungsentgelte nach § 4 Ziffer 2 erfolgt nach örtlicher Vorgabe.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sporthallen sowie der städtischen Versorgungsgebäuden in den Außensportanlagen tritt am 15.08.2011 in Kraft.

Neckargemünd, den 26.07.2011

Horst Althoff  
Bürgermeister